



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Abteilung für Rechtspolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195

1040 Wien

T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900233

E [margit.hirrmann@wko.at](mailto:margit.hirrmann@wko.at)W <http://wko.at/rp>

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
z.H. Mag. Florian Herbst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
[florian.herbst@bka.gv.at](mailto:florian.herbst@bka.gv.at)  
ergeht in Kopie  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BKA-602.040/0014-V/1/2012

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Rp 1743/12/EH/MH

Durchwahl

3275

Datum

24.10.2012

MMag. Elisabeth Hochhold

## Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes und nimmt dazu Stellung wie folgt:

### I.

Für den Wirtschaftsstandort Österreich sind Bestimmungen, die eine rasche und effiziente Abwicklung von Verwaltungsverfahren sowie einen reibungslosen Übergang vom System des administrativen Instanzenzuges zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährleisten, von zentraler Bedeutung. Dazu ist anzumerken, dass im vorliegenden Entwurf jedenfalls Übergangsregelungen, welche einen effizienten Übergang der Verfahren auf die Verwaltungsgerichte ermöglichen, fehlen.

Diesem Problem sollte jedenfalls besonderes Augenmerk zukommen, zumal bei Fehlen adäquater Übergangsregelungen zu befürchten ist, dass es zu gravierenden Verfahrensverzögerungen kommen könnte.

Dies einerseits dadurch, dass auch bei bereits weit fortgeschrittenen Verfahren aufgrund des jedenfalls im Anwendungsbereich der EMRK gebotenen Grundsatzes der Unmittelbarkeit einzelne Verfahrensschritte, wie insbesondere die mündliche Verhandlung, wiederholt werden müssen und somit die Verfahren „zurück zum Start“ geschickt würden. Das wäre insbesondere bei Großverfahren mit einem empfindlichen Zeitverlust und Kostenaufwand verbunden. Andererseits besteht die Gefahr, dass es angesichts des Zuständigkeitsübergangs bereits im Vorfeld, weit vor dem 1. Jänner 2014, zu einem „Erledigungsstillstand“ bei den befassten Behörden kommen könnte, um frustrierten Aufwand zu vermeiden.

Dieses Szenario würde der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle intendierten Verfahrensbeschleunigung entgegenwirken, potenzielle Investoren schwer verunsichern und sich äußerst nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken. Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher dringend eine adäquate Regelung für den Verfahrensübergang, um Verfahrensverzögerungen und erhöhten Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

In zahlreichen Materiengesetzen sind derzeit vom AVG abweichende Verfahrensregelungen vorgesehen, welche den jeweiligen materienspezifischen Erfordernissen Rechnung tragen. Diese sollten auch künftig für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten beibehalten werden können. Entsprechende Ermächtigungen zur Regelung abweichender Bestimmungen in den Materiengesetzen sollten daher auch in den Entwurf aufgenommen werden (vgl. Art. 136 Abs. 2 B-VG).

Die gerade auch in wirtschaftsrelevanten Materien bewährte Einbeziehung spezifischen Sachverständes von Experten im Rahmen der (berufungs-)behördlichen Entscheidungsfindung muss durch Mitwirkung fachkundiger Laienrichter auch bei Übergang der Verfahren auf die Verwaltungsgerichte gewährleistet bleiben bzw. wo sachlich notwendig, auch ausgeweitet werden (zB. Abgrenzungsfragen zwischen echten Dienstnehmern, freien Dienstnehmern und Werkvertragsnehmern sowie Beitragsangelegenheiten nach ASVG, WKO-Selbstverwaltung).

Vor diesem Hintergrund werden insbesondere die im Organisationsgesetz des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehenen Bestimmungen über die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter ausdrücklich begrüßt.

Aufgrund der Vielzahl der dem Bundesverwaltungsgericht zukommenden Materien ist der Ansatz, nähere Regelungen zu fachkundigen Laienrichtern - wie insbesondere Regelung der Anzahl der fachkundigen Laienrichter in einem Senat, hinsichtlich der erforderlichen spezifischen Fachkunde und von Vorschlags- bzw. Entsendungsrechten - dem Materiengesetzgeber zu überlassen, zielführend und notwendig.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Kostenbeiträge im Verwaltungsstrafverfahren ist als unverhältnismäßig anzusehen und daher abzulehnen. Auch die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschlagene Anhebung der Verfolgungsverjährungsfrist von 6 auf 12 Monate sowie insbesondere der Höchststrafen bei Straf-/Anonymverfügungen wird abgelehnt.

## II.

Im Detail ist zum Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes Folgendes festzuhalten:

### 1. Verfahrensübergang

In Bezug auf die Problematik fehlender Regelungen zum Übergang von Verfahren auf die Verwaltungsgerichte sollte folgender Lösungsansatz in Betracht gezogen werden:

Für jene Fälle, in denen Mitglieder der derzeitigen Berufungsbehörden bzw. aufgelösten Sonderbehörden zu Richtern der Verwaltungsgerichte ernannt werden, sollte eine analoge Regelung zu § 75 AsylG bzw. § 30 Abs. 4 des Entwurfes eines Bundesfinanzgerichtsgesetzes angedacht werden.

Dort, wo die personelle Kontinuität nicht zur Gänze gegeben ist - etwa bei Verfahren, die vom Umweltsenat auf das Bundesverwaltungsgericht übergehen - sollte es genügen, wenn die personelle Identität zumindest hinsichtlich einer Person, die am Ermittlungsverfahren teilgenommen hat, besteht.

Für Fälle, in denen dieser Ansatz nicht realisierbar ist, könnte - soweit infolge Überleitung des Verfahrens eine Wiederholung einzelner Verfahrensschritte aufgrund von Art. 6 EMRK unumgänglich sein wird - angedacht werden, das Verfahren lediglich formal zu wiederholen, jedoch ein inhaltliches Neuerungsverbot zu normieren (vgl. dazu auch Ribarov, *Schaffung einer*

*Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz. Rechtsfragen des Übergangs.* in Holoubek/Lang: Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz. Wien, Linde Verlag (2008), S. 309 ff.)

Derzeit nicht dem Unmittelbarkeitsgrundsatz unterliegende, anhängige Verfahren sollten jedenfalls bei Übergang auf die Verwaltungsgerichte ohne Berücksichtigung des nun im VwGVG für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten normierten Unmittelbarkeitsgrundsatzes zu Ende geführt werden können.

## 2. VwGVG

### Zu § 5

Auch den Parteien sollte - so wie u.a. in § 16 AsylGHG für das Verfahren vor dem AsylGH, § 296 BVergG für das Verfahren vor dem Bundesvergabeamt, § 268 BAO (-Entwurf) für das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht, § 31 VwGG für VwGH-Verfahren vorgesehen - die Möglichkeit eingeräumt werden, Mitglieder der Verwaltungsgerichte wegen Befangenheit abzulehnen; aufgrund der Vorgaben von Art. 6 EMRK könnte sich möglicherweise sogar ein Erfordernis einer derartigen Ablehnungsmöglichkeit für Parteien ergeben.

### Zu § 10

Aus den in § 10 VwGVG normierten Regelungen sind im Vergleich zur geltenden Rechtslage für Berufungen erhöhte Anforderungen an den Inhalt einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht abzuleiten. Insbesondere das Erfordernis der Bezeichnung des Rechtes, in welchem sich der Beschwerdeführer verletzt erachtet, stellt - gerade im Hinblick auf die in § 32 VwGVG enthaltenen Bestimmungen zum (eingeschränkten) Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte, welcher an den Beschwerdeinhalt gekoppelt ist - für Beschwerdeführer eine Hürde im Zugang zu den Verwaltungsgerichten dar. Daraus könnte sich ein indirekter Anwaltszwang für den Rechtssuchenden ergeben und die damit einhergehenden Kosten könnten den Zugang zum Recht erschweren; es erscheint fraglich, ob dies durch die in den Erläuterungen angesprochene Manuduktionspflicht der Behörde (§ 13 Abs. 3 AVG) abgeschwächt werden kann. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass sich der Wortlaut von § 10 VwGVG nun mit jenem des vorgeschlagenen § 28 VwGG, in welchem das Bestimmtheitserfordernis für die Bezeichnung der Rechte fallen gelassen werden soll, offenbar deckt.

Aufgrund der aufgezeigten Bedenken plädiert die Wirtschaftskammer Österreich dafür, dass sich die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerde auch künftig an den derzeit bestehenden Bestimmungen zur Berufung orientieren sollten.

§ 10 Abs. 4 VwGVG normiert, dass das Verwaltungsgericht dem Beschwerdeführer nach § 8 Abs. 4 VwGVG eine Frist zur Nachreichung der Begründung der Rechtswidrigkeit setzen soll; da Beschwerden allerdings bei der belangten Behörde einzubringen sind (vgl. § 13 VwGVG), und von dieser auch in einem Vorverfahren u.a. einer Beschwerdevorentscheidung zugeführt werden können, erscheint es wenig zielführend, wenn erst das Verwaltungsgerichte dem Beschwerdeführer eine Frist zur Nachreichung der Begründung setzen kann; vielmehr sollte eine solche Befugnis bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht auch der Behörde zukommen.

### Zu § 14

§ 14 VwGVG normiert umfassende Bestimmungen zur aufschiebenden Wirkung. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, wie sich diese Bestimmungen zu den in § 21 VwGVG geregelten Befugnissen der Verwaltungsgerichte, über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu

entscheiden, verhalten. Lediglich aus den Erläuterungen zu § 14 VwGVG ergibt sich, dass die Behörde bis zur Vorlage der Akten an das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen können soll. Eine solche klare Abgrenzung der Befugnisse von Behörden und Verwaltungsgerichten sollte jedenfalls auch im Gesetzestext selbst verankert werden.

Zudem sollten bestehende abweichende Bestimmungen in Materiengesetzen wie zB. im Bereich des ALVG, wo eine aufschiebende Wirkung derzeit kraft Gesetzes grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. § 56 Abs. 2 ALVG), um eine Gewährung von Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich auch während eines Berufungsverfahrens zu ermöglichen, beibehalten werden können. Soweit abweichende Regelungen nicht bereits grundsätzlich auf das Erforderlichkeitskriterium des Art. 136 Abs. 2 B-VG gestützt werden können, wäre jedenfalls im VwGVG eine Ermächtigung zu einer abweichenden Regelung durch den Materiengesetzgeber vorzusehen.

### **Zu § 15**

Die in § 15 VwGVG vorgesehene Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung wird begrüßt. Die der Behörde dafür zukommende Frist von 2 Monaten ist grundsätzlich positiv zu sehen, es sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, in einzelnen Materien eine längere Frist vorzusehen. Dies deshalb, da derzeit in manchen Fällen (zB. AMS-Bereich) eine rasche Entscheidung der Behörde erster Instanz im Interesse des Betroffenen gelegen ist und detaillierte Erhebungen daher erst im Falle einer Berufung vorgenommen werden (können).

Um den Behörden zu ermöglichen, in derartigen Fällen selbst eingehendere Ermittlungen, welche ansonsten wohl in weiterer Folge oftmals vom Verwaltungsgericht vorzunehmen wären, anzustellen (wie zB. im AMS-Bereich Befragung der Kunden, d.h. des Arbeitgebers und der arbeitslosen Person) und darauf basierend eine substantiierte Beschwerdeentscheidung zu erlassen, sollte eine Verlängerung der in § 15 VwGVG normierten 2-monatigen Frist (zB. im AMS-Bereich idealerweise auf 12 Wochen) materienrechtlich vorgesehen werden können.

Gleichzeitig sollte in § 15 VwGVG eine höchstzulässige Ausdehnung der Frist normiert werden, um keine unverhältnismäßigen Verzögerungen durch materienrechtliche Fristverlängerungen zu ermöglichen. Bei der Festlegung einer abweichenden Frist sollte auf die Interessen der Behörde sowie des Beschwerdeführers gleichermaßen Bedacht genommen werden.

Soweit eine solche abweichende Fristsetzung nicht bereits aufgrund von § 61 Abs. 2 VwGVG iVm Art. 136 Abs. 2 B-VG in begründeten Fällen materienrechtlich vorgesehen werden kann, sollte daher in § 15 VwGVG eine diesbezügliche Ermächtigung für den Materiengesetzgeber aufgenommen werden.

Zudem sollte gerade im AMS-Bereich eine Einbeziehung der Sozialpartner im Rahmen der Beschwerdeentscheidung materienrechtlich vorgesehen werden.

Nach § 15 VwGVG soll künftig der Behörde im Rahmen der Beschwerdeentscheidung auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Beschwerden abzuweisen. Eine solche Möglichkeit wurde bisher abgelehnt, da bei einer gänzlichen Abweisung keine neue Entscheidung getroffen, sondern der ursprüngliche Bescheid wiederholt wird, und damit lediglich zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird. Dies wäre künftig insofern differenziert zu sehen, als es der Behörde im Zuge der Beschwerdeentscheidung - anders als nach geltender Rechtslage - auch möglich sein soll, im Zuge der Abweisung (laut Erläuterungen) Aussagen zu treffen, die über die Begründung des Bescheides hinausgehen.

Sofern die Beschwerde vorentscheidung bei Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht künftig tatsächlich nicht außer Kraft treten soll, und Prüfungsgegenstand des Verwaltungsgerichtes die Beschwerde vorentscheidung darstellen sollte, müsste dem Beschwerdeführer gerade (auch) bei einer abweisenden Beschwerde vorentscheidung (mit geänderter Begründung) jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden, im Zuge des Vorlageantrages eine neue Beschwerde einzubringen, in welcher er auf die geänderte Begründung Bezug nehmen könnte, zumal der Bescheidbegründung eine maßgebliche Rolle bei der Erhebung und inhaltlichen Ausgestaltung eines Rechtsmittels zukommt.

In der Beschwerde vorentscheidung sollte verpflichtend ein Hinweis auf das Recht zur Stellung eines Vorlageantrages enthalten sein (vgl. auch Entwurf des § 263 Abs. 3 BAO neu).

#### Zu § 17

§ 17 Abs. 2 VwGVG normiert einerseits, dass einem Vorlageantrag aufschiebende Wirkung zukommen soll, was laut Erläuterungen zur Folge haben soll, dass die Beschwerde vorentscheidung nicht - wie bisher die Berufungsvorentscheidung - außer Kraft treten soll. Andererseits soll jedoch die Behörde nach Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht „den sonstigen Parteien das Außerkrafttreten der Beschwerde vorentscheidung [...] mitzuteilen“ haben. Diese Bestimmung ist widersprüchlich und lässt offen, in welchem Verhältnis Bescheid und Beschwerde vorentscheidung stehen sollen. Laut Erläuterungen soll offenbar an die Stelle des ursprünglich bekämpften Bescheides ein anderer in Gestalt der Beschwerde vorentscheidung treten, und dieser zweite Bescheid dann zum eigentlichen Verfahrensgegenstand werden.

Sollte Prüfgegenstand des Verwaltungsgerichtes die Beschwerde vorentscheidung darstellen, müsste der Beschwerdeführer im Zuge des Vorlageantrages wohl neuerlich eine auf die Beschwerde vorentscheidung Bezug nehmende Beschwerde einbringen (können). Dies wäre insbesondere deshalb erforderlich, weil das Verwaltungsgericht den Bescheid (bzw. allf. die Beschwerde vorentscheidung) nur im Umfang der vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde bezeichneten Rechte, in denen er sich verletzt erachtet, prüfen können soll. Damit würde für den Beschwerdeführer im Vergleich zur geltenden Rechtslage ein Mehraufwand entstehen, weil er in Fällen, in denen die Behörde eine Beschwerde vorentscheidung erlässt, grundsätzlich wohl eine zweite Beschwerde, die - im Gegensatz zur ursprünglich auf den erstinstanzlichen Bescheid bezogenen Beschwerde - auf die Beschwerde vorentscheidung Bezug nimmt, verfassen und einbringen (können) müsste. Derartiger Mehraufwand sollte grundsätzlich vermieden werden.

Sollte die Beschwerde vorentscheidung tatsächlich nicht außer Kraft treten und (damit wohl) Prüfungsgegenstand des Verwaltungsgerichtes darstellen, wären jedenfalls auch zahlreiche Bestimmungen des Entwurfes, welche am bestehenden System orientiert sind, anzupassen. Dies betrifft insbesondere § 34 Abs. 3 und 4 VwGVG : dabei wäre es dann allenfalls erforderlich, die Wendungen „angefochtenen Bescheid“ und „angefochtenen Bescheides“ in den Abs 3 und 4 des § 34 jeweils um das Wort „(Berufungsvorentscheidung)“ zu ergänzen.

In § 17 Abs. 2 VwGVG wäre allenfalls die Verpflichtung der Behörde, den „sonstigen Parteien das Außerkrafttreten der Beschwerde vorentscheidung [...] mitzuteilen“ zu streichen.

§ 17 Abs. 1 und 3 VwGVG bestimmen, dass ein Vorlageantrag 2 Wochen nach Zustellung der Beschwerde vorentscheidung bzw. auch in Fällen, in denen die Behörde bei Säumnis nicht binnen 3 Monaten den Bescheid gem. § 16 VwGVG nachgeholt hat, eingebracht werden kann. Eine entsprechende Regelung für Fälle, in denen die Behörde von ihrer Befugnis zur Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung keinen Gebrauch macht, wäre ebenfalls zu begrüßen.

Die in § 17 Abs. 2 VwGVG enthaltene Bestimmung, wonach die belangte Behörde auch die Zulässigkeit des Vorlageantrages zu prüfen haben sollte, könnte tendenziell verzögernde Wirkungen mit sich bringen, zumal in vielen Fällen wohl von der Möglichkeit einer Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung an das Verwaltungsgericht Gebrauch gemacht werden würde, und dieses neuerlich die Zulässigkeit zu prüfen hätte. Die Prüfung der Zulässigkeit eines Vorlageantrages sollte daher unmittelbar den Verwaltungsgerichten zukommen.

Überlegenswert wäre auch, eine Klarstellung aufzunehmen, bis zu welchem Zeitpunkt Behörden angefochtene Bescheide bzw. Beschwerdevorentscheidungen abändern oder aufheben können. Ähnlich wie im Entwurf zu § 300 BAO vorgesehen sollte eine solche Aufhebung oder Abänderung ab Stellung des Vorlageantrages nicht mehr möglich sein.

#### **Zu § 18**

§ 41 regelt die Kosten bei Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Eine entsprechende Bestimmung findet sich derzeit in § 79a AVG.

Zur Klarstellung sollte daher der Hinweis in § 18, wonach die Bestimmungen des AVG, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5, 8 und des Teils IV. Anwendung finden, um eine weitere Ausnahme, nämlich § 79a AVG, erweitert werden.

#### **Zu § 21**

Das Verhältnis der den Verwaltungsgerichten nach § 21 VwGVG zukommenden Befugnisse zu jenen der Behörden nach § 14 VwGVG sollte klargestellt werden (siehe auch Ausführungen zu § 14 VwGVG oben).

Unklar erscheint die in § 21 Abs. 2 VwGVG gewählte Formulierung, wonach die Verwaltungsgerichte Bescheide der Behörden betr. einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung „insbesondere“ dann aufheben/abändern können, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt geändert hat.

#### **Zu § 22**

Diese Regelung ermächtigt das Verwaltungsgericht, auf Antrag einer Partei einstweilige Verfügungen zu treffen. Diese Möglichkeit wird derzeit bereits in jenen Bereichen, wo dies unionsrechtlich geboten ist, als erforderlich und auch zulässig angesehen. In diesem Zusammenhang ist daher eine explizite gesetzliche Verankerung als Klarstellung zu begrüßen. Die Voraussetzungen, unter welchen ein Verwaltungsgericht einstweilige Verfügungen treffen kann, sollten jedenfalls genauer umschrieben werden; die „Sicherung der rechtlichen Interessen einer Partei“ determiniert die gesetzliche Bestimmung in einem unzureichenden Ausmaß; die Bescheinigung einer Gefährdung - sei es subjektiv oder objektiv - wäre durchaus sinnvoll, ebenfalls die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ähnlich den zivilrechtlichen Bestimmungen.

#### **Zu § 26**

§ 26 Abs. 5 VwGVG normiert, dass der Verhandlungsleiter die Verhandlung eröffnet und leitet sowie die Sitzungspolizei handhabt; der Vollständigkeit halber wäre zu ergänzen, dass der Verhandlungsleiter die Verhandlung auch zu schließen hat.

#### **Zu § 32**

Gemäß § 32 VwGVG sollen die Verwaltungsgerichte Bescheide/AuvBZ/Weisungen lediglich auf Grund der Behauptung der Verletzung in Rechten oder der Erklärung über den Umfang der Anfechtung prüfen können. Nach geltender Rechtslage wird angenommen, dass die

Berufungsbehörden nicht an die Berufungsbegründung gebunden sind (vgl. Thienel/Schulev-Steindl, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>5</sup> (2009), S. 271), sondern ihnen eine umfassende Prüfungsbefugnis zukommt. Die vorgeschlagene Bestimmung des § 32 VwGVG führt daher im Vergleich zur geltenden Rechtslage (für Berufungsbehörden) zu einer Einschränkung der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte; einer solchen Einschränkung ist nicht zuzustimmen, vielmehr sollte - so wie bisher den Berufungsbehörden - auch den Verwaltungsgerichten das Recht zustehen, den angefochtenen Bescheid im Umfang seiner Anfechtung in jeder Hinsicht auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

#### Zu § 34

Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung ist zu begrüßen, dass das Verwaltungsgericht grundsätzlich meritorisch entscheiden soll. Diese Befugnis sollte möglichst wenig eingeschränkt werden.

Die in § 34 Abs. 2 VwGVG enthaltene Regelung, wonach das Verwaltungsgericht nicht in der Sache entscheiden darf, wenn die belangte Behörde dem widerspricht, erscheint problematisch, zumal es nicht in der Hand der belangten Behörde liegen sollte, ob die Rechtsmittelinstanz den Fall inhaltlich erledigt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein vergleichbares Widerspruchsrecht der Behörde bislang lediglich auf Verfahren vor den UVS, sohin jedoch nicht auf Devolutionsanträge anwendbar war. Der vorliegende Entwurf würde hingegen eine umfassende Anwendbarkeit dieser Bestimmung vorsehen, sodass auch in Säumnisbeschwerdefällen die Behörde einer meritorischen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht widersprechen könnte, was wenig erstrebenswert erscheint. Aus den genannten Gründen spricht sich die Wirtschaftskammer Österreich gegen das in § 34 Abs. 2 VwGVG verankerte Widerspruchsrecht der Behörde aus.

Bei einer allfälligen Beibehaltung des Widerspruchsrechtes sollte jedenfalls klargestellt werden, ob der Widerspruch der Behörde einer Überprüfung im Hinblick auf seine Zulässigkeit zugänglich sein soll und wer für eine derartige Prüfung zuständig sein soll. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass auch derzeit bezüglich der Vorbildbestimmung des § 67h AVG Uneinigkeit darüber besteht, ob eine solche Prüfung möglich ist.

Weiters normiert § 34 Abs. 2 VwGVG, dass das Verwaltungsgericht in jenen Fällen, in denen der Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, nicht in der Sache selbst entscheiden soll. Dazu sollte jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass ein Sachverhalt nur dann als „so mangelhaft“ anzusehen ist, wenn er auch nicht ergänzungsfähig ist. Das heißt, dass zunächst zu prüfen sein sollte, ob die Mangelhaftigkeit nicht durch Ergänzungen des Sachverhaltes saniert werden könnte.

Der inhaltliche Zusammenhang zwischen erstem und zweitem Satz des § 34 Abs. 2 VwGVG ist nicht erkennbar. Die Bestimmungen des zweiten Satzes sollten daher wie bisher in § 66 AVG zur besseren Übersicht/Verständlichkeit in einem eigenen Absatz geregelt werden.

§ 34 Abs. 6 normiert, dass das Verwaltungsgericht in Säumnisbeschwerdefällen sein Erkenntnis auf grundsätzliche Rechtsfragen beschränken und der Behörde bis zu 8 Wochen Zeit zur Nachholung des Bescheides einräumen kann; wenn die Behörde dem Auftrag nicht nachkommt, soll das Verwaltungsgericht in der Sache selbst entscheiden.

Eine Regelung, wonach das Verwaltungsgericht in Fällen, in denen es von einer Grundsatzentscheidung absieht, jedenfalls in der Sache zu entscheiden hat, ist im VwGVG nicht explizit verankert, sollte jedoch als Klarstellung unbedingt aufgenommen werden.

Laut Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 soll auch in den Materiengesetzen eine Verpflichtung der Verwaltungsgerichte zur meritorischen Entscheidung festgelegt werden können.

Gerade im Bereich der Sozialversicherung erscheint es notwendig, dass das Verwaltungsgericht erster Instanz immer eigenständig mit voller Beweiswürdigungs- und Sachverhaltsfeststellungskompetenz entscheidet.

Dies deshalb, da in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besondere Konstellation vorliegt, dass der den Bescheid erlassende Sozialversicherungsträger, dessen Bescheid beeinsprucht wird, das Verfahren selbst durchführt und die Beweiswürdigung in einem Verfahren, in dem er selbst Partei ist, vornimmt.

Gegen die von den Gebietskrankenkassen erlassenen Bescheide ist derzeit der Einspruch beim Landeshauptmann möglich. In diesem Verfahren herrscht kein Neuerungsverbot, sodass auch eine Beweiswiederholung insbes. eine wiederholte Zeugeneinvernahme möglich ist. Dadurch kann meritorisch entschieden werden.

Das geschilderte Verfahren ist derzeit in den §§ 352 ff. ASVG geregelt. Wenn in diesem Bereich auf Grund der Verwaltungsverfahrensnovelle zukünftig anstatt des Landeshauptmannes das Verwaltungsgericht zuständig sein soll, dann muss jedenfalls eine meritorische Entscheidung der Verwaltungsgerichte auf einfachgesetzlicher Ebene verankert werden.

Eine explizite Klarstellung betreffend die dem Materiengesetzgeber zukommende Möglichkeit der Festlegung einer Verpflichtung zur meritorischen Entscheidung sollte daher in § 34 VwGVG aufgenommen werden.

#### **Zu § 36**

Laut Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sowie der vorgeschlagenen Regelung des § 25a VwGG soll das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen haben, ob eine Revision gem. Art. 133 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 zulässig ist. Dies sollte jedenfalls auch in § 36 VwGVG explizit normiert werden. Je nachdem, ob eine Revision für zulässig oder unzulässig erklärt wurde, sollte das Verwaltungsgericht eine jeweils adäquate, auf den Anlassfall abgestimmte Rechtsmittelbelehrung enthalten. Eine entsprechende Differenzierung sollte auch in § 36 VwGVG vorgenommen werden.

#### **Zu § 38**

Anders als § 69 AVG, wonach Voraussetzung für die Wiederaufnahme neben dem Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes der Umstand, dass ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zulässig ist, sein soll, knüpft § 38 VwGVG die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens an einen vom Verwaltungsgericht getätigten Ausspruch über die Unzulässigkeit einer Revision. Die Formulierung hätte grundsätzlich zu Folge, dass in Fällen, in denen das Verwaltungsgericht eine Revision grundsätzlich für zulässig erklärt hat, die Frist zur Einbringung der Revision jedoch abgelaufen ist, keine Wiederaufnahme möglich wäre. Diese Konsequenz ist jedenfalls abzulehnen.



**Zu § 40**

Derzeit beginnt die den Berufungsbehörden eingeräumte 6-monatige Frist zur Entscheidung über eine Berufung mit Einlangen der Berufung bei der belangten Behörde zu laufen. Dies bedeutet, dass sich derzeit auch im Falle einer Berufungsvorentscheidung und erst anschließender Vorlage der Berufung die 6-monatige Entscheidungsfrist der Berufungsbehörde nicht verlängert. Entscheidet die Berufungsbehörde nicht binnen 6 Monaten ab Einlangen der Berufung bei der belangten Behörde, kann der Betroffene eine Säumnis der Berufungsbehörde im Wege der Devolution oder mittels Säumnisbeschwerde an den VwGH geltend machen. Dadurch ist derzeit ein entsprechender Rechtsschutz des Berufungswerbers selbst in jenen Fällen, in denen eine Vorlage der Berufung an die Berufungsbehörde unterblieben sein sollte, gewährleistet. Ein solcher Rechtsschutz fehlt im vorliegenden Entwurf.

Zumindest für Fälle der Säumnisbeschwerde könnte eine ähnliche Regelung wie in § 284 BAO-Entwurf vorgesehen in das VwGVG aufgenommen werden, wonach die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Verwaltungsgericht übergehen soll, wenn die Behörde den Bescheid nicht binnen der in § 16 VwGVG vorgesehenen Frist von 3 Monaten nachgeholt hat.

**Zu § 46**

Die aus § 46 VwGVG folgende Verkürzung der Entscheidungsfrist für Verwaltungsgerichte in Verwaltungsstrafverfahren von derzeit 15 Monaten (für UVS) auf 12 Monate wird ausdrücklich begrüßt.

**Zu § 47**

Absatz 1 sollte mit einer entsprechenden Nummerierung versehen werden.

**Zu § 53**

Die in § 53 enthaltene Erhöhung der Kostenbeiträge im Verwaltungsstrafverfahren ist als unverhältnismäßig anzusehen und wird daher abgelehnt.

**Zu § 55**

Nach geltender Rechtslage (§ 66 VStG) erfolgt eine Rückerstattung bereits gezahlter Kosten nicht nur, wenn eine verhängte Strafe infolge einer Beschwerde aufgehoben wird, sondern auch bei Einstellung des Verfahrens und Aufhebung infolge einer Wiederaufnahme. Dies sollte auch künftig sichergestellt sein; § 55 VwGVG sollte daher entsprechend ergänzt werden.

**3. BVwGG****Zu § 1**

Es ist im Hinblick auf den zu erwartenden Arbeitsanfall nachvollziehbar, dass das Bundesverwaltungsgericht Außenstellen erhält. In Materien, in denen lediglich eine geringe Zahl an anfallenden Rechtssachen pro Jahr zu verzeichnen und ein spezifischer Sachverstand erforderlich ist, ist es notwendig, dass das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Verteilung der anfallenden Rechtssachen nicht die drei Außenstellen neben dem Sitz nach ausschließlich territorialen Gesichtspunkten heranzieht. Vielmehr müssten im Wege der Geschäftsverteilung organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, welche sicherstellen, dass durch Bündelung der wenigen einschlägigen Verfahren in einem spezialisierten (sinnvollerweise am Sitz des Verwaltungsgerichtes eingerichteten) Senat sichergestellt wird, dass spezifischer Sachverstand (nicht zuletzt auch durch allf. Heranziehung von fachkundigen Laienrichtern) aufgebaut und auch zur Anwendung gebracht wird.

**Zu § 4**

Gemäß § 4 soll die Vollversammlung aus den Richtern des Bundesverwaltungsgerichtes gebildet werden. Laut Entwurf haben die fachkundigen Laienrichter lediglich die Möglichkeit an Einzelfallentscheidungen mitzuwirken, ohne aber Einfluss auf die Gerichtsorganisation oder interne Verfahrensabläufe zu haben oder sich auch nur dazu äußern zu können.

Soweit dies verfassungsrechtlich möglich ist, wäre es zielführend, auch Laienrichtern Sitz und Stimmrecht oder zumindest Anhörungsrecht in der Vollversammlung einzuräumen. Jedenfalls sollte ein Gremium geschaffen werden, in dem fachkundige Laienrichter institutionalisiert die Möglichkeit bekommen, Vorschläge für interne Verfahrensabläufe in der Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung sowie sonstige organisatorische Fragen einzubringen. Ein solcher „Laienrichter-Ausschuss“ könnte zB. direkt beim Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts angesiedelt werden.

Mitsprache- bzw. Anhörungsrechte für Laienrichter würden nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass einerseits fachkundige Laienrichter gem. § 7 Abs. 2 BVwGG „nach Maßgabe der Geschäftsverteilung als Beisitzer heranzuziehen“ sind, und andererseits sie den für die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichtes geltenden dienst- und disziplinarrechtlichen Bestimmungen unterliegen sollen, angezeigt erscheinen.

**Zu § 7**

Die Möglichkeit, durch die jeweiligen Materiengesetze den Einsatz und die Anzahl von Laienrichtern und Senatsentscheidungen vorsehen zu können, wird ausdrücklich begrüßt. Der Entwurf lässt allerdings offen, ob zwingend zwei Laienrichter heranzuziehen sind, um auf die erforderliche Zahl von drei Senatsmitgliedern zu kommen, oder ob auch die Kombination von einem richterlichem Beisitzer und einem Laienrichter möglich ist. Den Erläuterungen zufolge (Vorblatt und Erläuterungen, S. 11) dürften nähere Regelungen auch dazu dem Materiengesetzgeber obliegen.

**Zu § 9**

Da das Gesetz als Mindestgröße Dreiersenate vorsieht, es also immer zumindest zwei Beisitzer geben muss, sollte es in der Überschrift des Paragraphen „der Beisitzer“ eines Senates statt „des Beisitzers“ heißen.

Nach § 9 Abs. 1 BVwGG soll der Vorsitzende das Verfahren bis zur Verhandlung alleine führen; eine Beziehung oder Informationsverpflichtung gegenüber den fachkundigen Laienrichter ist nicht vorgesehen.

Um einen höchstmöglichen Mehrwert der Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern zu erzielen, sollten die fachkundigen Laienrichter vom Einlangen des Antrags an in das Verfahren so eingebunden sein, dass sie alle für sie entscheidungsrelevanten Informationen vom Senatsvorsitzenden zur Verfügung gestellt bekommen. Andernfalls würde dies zum unerwünschten Ergebnis führen, dass fachkundige Laienrichter zum ersten Mal im Zuge der mündlichen Verhandlung mit komplexen Sachverhalten konfrontiert werden, und dadurch mangels entsprechender Vorbereitungsmöglichkeiten ihren Sachverstand möglicherweise nicht im vollen Umfang einbringen können.

Eine entsprechende Informationsverpflichtung sollte daher jedenfalls in § 9 BVwGG aufgenommen werden.

Die in § 9 Abs. 3 BVwGG enthaltene Klarstellung, dass in Senaten mit fachkundigen Laienrichtern in jedem Fall der vorsitzende Richter den Erledigungsentwurf auszuarbeiten hat, ist zu begrüßen.

Gleichzeitig sollte jedoch eine Möglichkeit bestehen, fachkundige Laienrichter bei der Erstellung des Erledigungsentwurfes einzubeziehen, um Richtern gerade auch im Zuge der Ausarbeitung der Entscheidung zu ermöglichen, auf die besondere Fachkunde der Laienrichter zurückzugreifen.

#### Zu § 10

Im Personalsenat sollten auch Vertreter aus dem vorgeschlagenen „Laienrichter-Ausschuss“ vertreten sein.

#### Zu § 11

§ 11 Abs. 2 BVwGG normiert, dass auf die Geschäftsverteilung des Personalausschusses (gemeint wohl „Geschäftsverteilungsausschusses“) die Bestimmungen des RStDG über den Personalsenat sinngemäß anzuwenden sein sollen; es handelt sich dabei wohl um ein Redaktionsversehen, zumal § 11 BVwGG nähere Regelungen zum Geschäftsverteilungsausschuss, nicht jedoch zum in § 10 BVwGG geregelten Personalausschuss enthält.

#### Zu § 12

Die in § 12 BVwGG enthaltenen Bestimmungen über die Bestellung fachkundiger Laienrichter, Amtsdauer, Gründe für die Amtsenthebung etc. sind grundsätzlich zu begrüßen. Jedenfalls sollte zusätzlich eine Bestimmung wie zB. in § 16 ASGG, § 21 GOG, § 64 KartellG oder § 4 des Entwurfs eines BFGG aufgenommen werden, welche normiert, dass fachkundige Laienrichter in Ausübung ihres Amtes unabhängig sind und ihnen hierbei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang zukommen. Darüber hinaus treffen die Laienrichter wohl auch Pflichten wie z.B. Erfüllung ihrer Amtspflicht oder sich dem Ansehen des Amtes entsprechend zu verhalten; zudem sind sie zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Auch dies wäre entsprechend zu verankern.

Weiters könnten Regelungen hilfreich sein, welche vorsehen, dass fachkundige Laienrichter des Bundesverwaltungsgerichtes nach Ablauf ihrer 6-jährigen Amtszeit bis zur Bestellung ihrer Nachfolger ihr Amt ausüben sollen bzw. in Fällen, in denen ein fachkundiger Laienrichter an einer Senatsverhandlung teilgenommen hat, in der auch Beweise aufgenommen worden sind, sich seine Amtszeit für das betreffende Verfahren bis zu dessen Erledigung beim Bundesverwaltungsgericht verlängert. Dadurch kann eine Wiederholung von Verfahren bei Neubesetzung von Senaten verhindert werden.

Begrüßt wird, dass nähere Bestimmungen zur Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern, wie die Anzahl von Laienrichtern in einem Senat, konkrete Anforderungen an spezifische Fachkunde und wohl auch Vorschlags- bzw. Entsendungsrechte in den Materiengesetzen zu regeln sind bzw. geregelt werden können. Dies ist notwendig, zumal materienmäßig unterschiedliche Anforderungen an die fachkundigen Laienrichter, insbesondere hinsichtlich ihrer Fachkompetenz, gestellt werden müssen. Eine explizite Klarstellung zumindest in den Erläuterungen, dass das jeweilige Materiengesetz, das die Mitwirkung von Laienrichtern vorsieht, auch entsprechende Vorschlags- bzw. Entsendungsrechte für diese Laienrichter zu regeln hat, wäre zielführend.

Laienrichter und Ersatzlaienrichter müssen entsprechend ihrer spezifischen Fachkunde jeweils einem bestimmten Senat zugewiesen sein. Dies ist aufgrund des besonderen Sachverstandes der jeweiligen fachkundigen Laienrichter in einer bestimmten Materie erforderlich. Sofern eine

bestimmte Materie (insbesondere Vergaberecht) von mehreren Senaten behandelt wird, sollte die Möglichkeit bestehen, dass ein mit dieser Materie befasster Senat bei Verhinderung der ihm zugeteilten Laienrichter bzw. Ersatzlaienrichter auf die den anderen mit dieser Materie befassten Senaten zugeordneten Laienrichter bzw. Ersatzlaienrichter zurückgreifen kann.

Die Laienrichter könnten statt einer „Entschädigung“ auch „Sitzungsgeld“ beziehen (vgl. auch § 64 Abs 3 KartG).

#### **Zu § 14**

Seitens der Wirtschaftskammer Österreich wird es ausdrücklich begrüßt, dass gem. § 14 BVwGG die im Bereich der Vollziehung des Bundes tätigen Amtssachverständigen dem Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung stehen. Dies ist für die Wirtschaft im Sinne rascher und kostengünstiger Verfahren von großer Bedeutung, zumal dadurch gewährleistet wird, dass Verfahrenskosten nicht durch die (ansonsten) erforderliche Heranziehung von privaten Sachverständigen erheblich steigen. Von der Möglichkeit bzw. dem Grundsatz der Heranziehung von Amtssachverständigen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sollte daher keinesfalls abgewichen werden.

#### **Zu § 15**

Laienrichter sind „nach Maßgabe der Geschäftsverteilung“ im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht als Beisitzer heranzuziehen. Laienrichter sollten daher in die Erstellung der Geschäftsverteilung miteinbezogen werden (vgl. Anmerkungen zu § 7 BVwGG oben). Jedenfalls sollte ihnen (zB. Vertretern eines „Laienrichter-Ausschusses“) zumindest ein Anhörungsrecht zur Geschäftsverteilung eingeräumt werden.

Die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 und 4 BVwGG normieren, dass Rechtssachen, in denen eine mündliche Verhandlung bereits stattgefunden hat, tunlichst bei dem Senat oder Einzelrichter zu belassen sind, von dem sie bisher geführt wurden; dieser Bestimmung kommt im Hinblick auf den nach VwGVG umfassend geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatz erhöhte Bedeutung zu. Gleichzeitig sollte für den Übergang von Verfahren von Behörden auf das Bundesverwaltungsgericht in jenen Bereichen, in denen dies organisatorisch und rechtlich möglich ist, eine vergleichbare Regelung getroffen werden. Dies wird wohl v.a. in Angelegenheiten des Asylgerichtshofes, dessen Richter einen Anspruch auf Übernahme in das Bundesverwaltungsgericht haben, evt. aber auch in sonstigen Bereichen, in denen Mitglieder von Behörden zu Richtern des Bundesverwaltungsgerichtes ernannt werden (zB. Vergaberecht), vorstellbar sein.

#### **Zu § 19**

Den fachkundigen Laienrichtern (bzw. Vertretern eines „Laienrichter-Ausschusses“) sollte auch ein Anhörungsrecht zur Geschäftsordnung zukommen.

#### **Zu § 27**

§ 27 Abs. 2 BVwGG normiert, dass die Wahl- und Ersatzmitglieder des ersten Geschäftsverteilungsausschusses möglichst bis 1. November 2013 von der Vollversammlung aus der Mitte der ernannten Richter sowie der gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 7 B-VG übergeleiteten „Mitglieder des Asylgerichtshofes des Bundesverwaltungsgerichtes“ zu wählen sind. Es handelt sich dabei wohl um ein Redaktionsversehen, welches dahingehend zu korrigieren wäre, dass es sich um „aus der Mitte der ernannten Richter des Bundesverwaltungsgerichtes sowie der [...] übergeleiteten Mitglieder des Asylgerichtshofes“ handeln sollte.

Die Bestimmungen des BVwGG treten mit 1.1.2014 in Kraft. Bereits davor ist jedoch u.a. eine erstmalige Geschäftsverteilung zu erstellen. Mittels entsprechender Übergangsbestimmungen sollte sichergestellt werden, dass bereits bei den im Vorfeld der Aufnahme der Tätigkeit durch das Bundesverwaltungsgericht zu treffenden Entscheidungen entsprechende Mitwirkungsrechte für die Richter sowie allf. auch für fachkundige Laienrichter (vgl. Vorschläge zu § 4 bzw. § 15 oben) gewährleistet sind.

In § 27 Abs.3 BVwGG sollte für übernommene Mitglieder des AsylGH (und allf. sonstiger Berufungsbehörden) eine Übergangsregelung ähnlich § 75 AsylG bzw. dem im Entwurf zum BFGG enthaltenen § 30 Abs. 4 aufgenommen werden, um zu gewährleisten, dass in jenen Fällen, wo dies möglich ist, am 31.12.2013 beim AsylGH bzw. bei Berufungsbehörden anhängige Verfahren von jenen Richtern des Bundesverwaltungsgerichtes, die bereits im AsylGH oder bei der Berufungsbehörden diese Verfahren geführt haben, weitergeführt werden. Dadurch kann eine aufwändige Wiederholung von Verhandlungen u.ä. hintangehalten werden.

#### **Zu § 28**

Übergangsregelungen für die erstmalige Bestellung von fachkundigen Laienrichtern, welche sicherstellen, dass diese mit 1.1.2014 ihre Tätigkeit als Beisitzer in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht aufnehmen können, sollten jedenfalls in § 28 BVwGG angeordnet werden.

#### **4. VwGG**

##### **Zu Z 18 (§ 21)**

Anzumerken ist, dass aufgrund des in Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG verankerten Rechtes der belangten Behörde, Revision beim VwGH einzubringen, diese nicht zwangsläufig Revisionsgegner sein muss, sondern auch anderen diese Position zukommen kann.

##### **Zu Z 23 (§ 24)**

Abweichend von der bisherigen Rechtslage sollen Schriftsätze nicht unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof, sondern die Revision beim Verwaltungsgericht eingebracht werden. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe hingegen soll direkt beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden. Dies führt dazu, dass sich Betroffene (jedenfalls bis zur Vorlage der Revision) an zwei unterschiedliche Gerichte wenden müssen. Sinnvoller und ökonomischer erschiene es, wenn Revision und Antrag auf Verfahrenshilfe (sowie allf. auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung) unter einem und bei einem Gericht einzubringen wären.

##### **Zu Z 35 (§ 30a)**

Es wird auf die Ausführungen zu § 22 VwGVG verwiesen, welche sinngemäß auch für die Möglichkeit der Erlassung einstweiliger Verfügungen durch den Verwaltungsgerichtshof gelten.

##### **Zu Z 91 (§ 54)**

Dass bei Anträgen auf Wiederaufnahme die Höhe des dem erfolgreichen Wiederaufnahmewerber zustehenden Schriftsatzaufwandes mit der Hälfte des für Revisionen vorgesehenen Pauschalbetrages beschränkt sein soll, wird abgelehnt. Bereits jetzt decken die den Beschwerdeführern zugesprochenen Pauschalbeträge in VwGH-Verfahren idR nicht die dem Beschwerdeführer tatsächlich erwachsenden Kosten.

## 5. VfGG

### Zu Z 72 (§ 94)

Unklar ist, weshalb § 65a mit 1.1.2014 in Kraft treten soll, zumal der vorliegende Entwurf keine Änderung des bestehenden § 65a VfGG enthält.

## 6. VStG

### Zu Z 14 (§ 31)

Die Verfolgungsverjährung soll von einem halben auf ein Jahr verlängert werden. Dies wird sehr kritisch gesehen, zumal der Gegenbeweis immer schwerer wird, je mehr Zeit vergangen ist. Die 6 Monate haben automatisch zu einer Verfahrensbeschleunigung geführt. Wenn die Erläuterungen als Begründung ins Treffen führen, dass die Fristverlängerung im Hinblick auf die Verfolgung von Verwaltungsstraftaten mit Auslandsbezug erforderlich sei, so ist die Verlängerung allenfalls in diesen Fällen gerechtfertigt, keinesfalls jedoch in der überwiegenden Mehrheit der Fälle ohne Auslandsbezug. Sie steht auch in keinem Zusammenhang mit der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Verlängerung der Verfolgungsverjährung wird daher abgelehnt.

### Zu Z 31 und Z 36 (§§ 47 und § 49a)

§ 47 (1) VStG normiert, dass die Höchststrafe bei Strafverfügungen auf Grund von Radarüberwachung von € 365,00 auf € 700,00 angehoben werden soll.

Nach § 47 (2) VStG kann die Behörde durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung eine unter Bedachtnahme festgesetzte Geldstrafe bis zu € 600,00 (bislang € 300,00) verhängen darf.

§ 49a (1) VStG sieht vor, dass die Höchststrafe für Anonymverfügungen von maximal € 220,00 auf € 500,00 angehoben werden soll.

Die angeführten Erhöhungen der Höchststrafen (um bis zu 100%!) sind als unverhältnismäßig anzusehen und werden daher abgelehnt.

Eine Kopie der Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin